Statuten Förderverein der PHTG

I. Name und Sitz

81

Unter dem Namen «Förderverein der Pädagogischen Hochschule Thurgau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

II. Zweck

§2

Der Verein fördert die Entwicklung der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG), indem er

- ihre Öffentlichkeitsarbeit unterstützt und Kontakte vermittelt,
- die Beziehungen mit den Angehörigen, Ehemaligen und Freunden der PHTG pflegt,
- Veranstaltungen und Projekte der PHTG und ihrer Angehörigen mitträgt.

§3

Der Verein kann Studierende der PHTG ideell und materiell fördern und unterstützen.

III. Mitglieder

ξ4

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die ihre Verbundenheit mit der Thurgauer Lehrerund Lehrerinnenausbildung bekunden möchten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§5

Die Mitgliederkategorien und die Höhe des Jahresbeitrags für jede Kategorie werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

§6

Mitglieder, die sich um die Bildung im Kanton Thurgau besonders verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

§7

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

IV. Finanzen

ξ8

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch

- Mitgliederbeiträge,
- freiwillige Zuwendungen,
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

V. Organisation

810

Die Organe des Vereins sind:

A. die Mitgliederversammlung,

B. der Vorstand,

C. die Rechnungsrevisoren.

A. Die Mitgliederversammlung

§11

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt; in der Regel anlässlich des Jahrestags der Gründung der Pädagogischen Hochschule Thurgau.

§12

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Festsetzung und Änderung der Statuten,
- Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren,
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über Gewinn- und Verlustvortrag,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Verabschiedung des Budgets,
- Wahl von Ehrenmitgliedern.

§13

Die Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Termin, zusammen mit der Traktandenliste.

§14

 $\label{thm:continuous} \mbox{Die H\"{o}he} \mbox{ der j\"{a}hrlichen Mitgliederbeitr\"{a}ge} \mbox{ wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt}.$

§15

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 30 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zuhanden des Vereinspräsidiums eingereicht werden.

B. Der Vorstand

§16

¹ Zur Leitung des Vereins werden auf die Dauer von je drei Jahren ein Präsident/eine Präsidentin und mindestens sechs weitere Vorstandsmitglieder gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Präsidentln, Vizepräsidentln, Aktuarln und Kassierln zeichnen kollektiv.

² Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und verzichten auf eine Entschädigung.

§17

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er entscheidet über die Unterstützungsanträge, organisiert die Jahresaktivitäten und legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bestellen und das Rektorat der PHTG für die administrativen Geschäfte beiziehen.

§18

Der Vorstand erlässt ein Unterstützungsreglement sowie ein Kommunikationskonzept.

C. Die Rechnungsrevisoren

§19

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz und erstatten der Jahresversammlung Bericht.

VI. Auflösung und Liquidation

§20

Der Verein löst sich auf, wenn sein Zweck nicht mehr gegeben ist, oder wenn dreiviertel aller Mitglieder in einer Urabstimmung den entsprechen Antrag gutheissen. Das noch vorhandene Vereinsvermögen wird in diesem Fall an die Schulbibliotheken am Standort Kreuzlingen überwiesen.

Kreuzlingen, 14. September 2015

Walter Hugentobler Hans Munz

Präsident Vorstandsmitglied